Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile und Wohnwagen

für die Anmietung des Wohnmobiles/ Wohnwagens werden die nachfolgenden AGB Inhalt des zustande kommenden Mietvertrages (nachfolgend MV genannt).

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des MV ist nur die Anmietung eines Wohnwagens / -mobiles. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-l BGB - finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist ein Übergabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Mieters, Führerschein

2.1 Der Mieter bzw. der Fahrer muss mindestens das **21. Lebensjahr** vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse gültigen deutschen Führerscheins, z.B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t oder der Klasse C1 von mehr als 3,5 t Gesamtgewicht sein. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im MV als Fahrer angegeben sind. **2.2** Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlässt, wie eigenes einzustehen.

3. Mietpreis

3.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgebühren, Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist **voll betankt zurückzugeben**; andernfalls fällt zusätzlich zu den Tankkosten eine **Aufwandspauschale (4€)** an. Durch den Mietpreis sind abgegolten die Kosten des Versicherungsschutzes sowie für Wartung, Ölverbrauch, Verschleißreparaturen. **3.2** Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Übernahme und der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird.

4. Versicherungsschutz, Haftung des Mieters

4.1 Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen der Kaskoversicherung bei **Voll- und Teilkasko Schäden** mit einer vom Mieter zu tragenden **SB von € 2.000** pro Schadensfall von der Haftung freistellen**.** Bei Wohnwagen beträgt die SB in der Teilkasko 250 €**.** Die SB gilt, sofern nicht ein **Urlauberschutzpaket** abgeschlossen wurde. **4.2** Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 4.1 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. **4.3** Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen: wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden; wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht; wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff.10 bei einem **Unfall die Hinzuziehung der Polizei** unterlässt oder sonstige Pflichten verletzt; wenn Schäden auf einer nach Ziff. 9.1 verbotenen Nutzung beruhen; wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 9.2 beruhen; wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat; wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen; wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen. **4.4** Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellung kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen. 4.5 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen, für d. d. Vermieter in Anspruch genommen wird. 4.6 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

5. Reservierung

5.1 Reservierungen sind nur **für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen** verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in der Beschreibung der Fahrzeuggruppe beispielhaft ein konkreter Fahrzeugtyp angegeben ist. 5.2 Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter ist innerhalb von zehn Tagen eine Anzahlung von 30 % zu leisten; sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist. Die Reservierung ist erst dann für beide Seiten verbindlich. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden.

6. Rücktritt und Umbuchung

6.1 Im Falle eines vom Kunden veranlassten Rücktrittes von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig: - bis zu 100 Tagen vor Mietbeginn 20% des Mietpreises; - zwischen 99 bis 20 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietpreises; - weniger als **20 Tage** vor Mietbeginn **80%** des Mietpreises
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme 95% des Mietpreises

6.2 Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung. 6.3 Die Stellung eines Ersatzmieters ist in Absprache möglich. Der Vermieter kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. 6.4 Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

7. Zahlungsbedingungen und Kaution

7.1 Der nach dem MV berechnete Mietpreis muss spätestens bis **20 Tage** vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.
7.2 Die Kaution von **€ 2.000** muss bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebührenfrei (in bar oder EC Zahlung) hinterlegt werden. **7 Tage** nach erfolgter ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kaution zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Tankkosten, Schäden, Gebühren, Strafen …) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kaution verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kaution zurückzubehalten. Schäden können dem Mieter noch 48 h nach Rückgabe angezeigt werden.

8. Übergabe und Rückgabe

8.1 Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (Uhrzeit!) an der Vermietstation zu übernehmen und zurückzugeben. 8.2: Bei Übergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen und das Übergabeprotokoll auszufüllen. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokolliert. Zustand des Fzg an. 8.3: Vor der Übergabe erfolgt eine ausführliche Einweisung. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters. 8.4: Der Mieter verpflichtet sich, das Fzg. innen gereinigt und im Zustand lt. Übergabeprotokoll zurückzugeben. **Schäden sind mitzuteilen**. Wenn erforderlich berechnen wir eine Pauschale von **90 €** für die Entleerung und **Reinigung der Toilette**. 8.5: Ist das Fzg bei Rückgabe **innen** nicht oder ungenügend gereinigt, berechnen wir **80 €**, bei grober Verschmutzung nach Aufwand. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet. 8.6: Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs berechnet der Vermieter dem Mieter ab einer Überziehung von 59 Minuten einen Stundensatz von 49 €**.** Die anfallenden Mehraufwendungen des Vermieters sowie Schadensersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den Mieter weiterbelastet. 8.7: Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit d. automat. Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortges. Gebrauch. 8.8: Rückgaben des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit haben keine Rückzahlungen zur Folge, außer, das Fzg kann anderweitig vermietet werden. 8.9: Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet

9. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten

9.1 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündl., giftigen oder gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung oder gewerblicher Personbeförderg. für sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das **Befahren von hierzu nicht vorgesehenem Gelände.**
9.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und techn. Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere **Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen**. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet. 9.3 Alle Fahrzeuge sind **Nichtraucherfahrzeuge**; das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche die Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen. 9.4 Im Falle einer nachgewies. Zuwiderhandlg gegen die Regelungen in vor. Ziff. 9.1, 9.2, 9.3 kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen.

10. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

10.1 Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden **sofort die Polizei und den Vermieter** zu verständigen, spätestens jedoch unmittelbar nach dem Unfalltag folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
10.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen **schriftlichen Bericht** unter Vorlage einer **Skizze** zu erstellen. Unterlässt der Mieter **–** gleich aus welchem Grunde - die Erstellung des Protokolls und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet. 10.3 Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartnern.

12. Verjährung und Abtretungsverbot

12.1 Der Mieter muss offensichtliche Mängel wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Anmietung innerhalb von 14 Tagen nach vertraglich vorgesehener Rückgabe des Fahrzeuges bei dem Vermieter schriftlich anzeigen. Nach Ablauf der Frist sind Ansprüche seitens des Mieters nur möglich, wenn er kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trägt. 12.2: Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückverweist.
12.3 Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten. 12.4: Die Abtretung von Ansprüchen aus dem MV an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

13. Allgemeine Bestimmungen

Sofern der Unterzeichner des MV sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person oder Firma, für die er den MV abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

14. Speicherung und Weitergabe von Vertragsdaten

Eine Weiterleitung personenbezog. Vertragsdaten an Ermittlungs- und Steuerbehörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung, Vorlage falscher bzw. Verlust gemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs, bei Nichtmitteilung eines evtl. technischen Defektes, bei Verkehrsverstößen u. ä.

15. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien. Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen MV gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestg. des MV, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzl. Bestimmungen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Ist der Mieter ein Unternehmer i. S. v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses MV ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des MV ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20.10.2026